

Zu 1503

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Bewilligung
von Nachtragskrediten für das Jahr 1922, erste Folge.

(Vom 2. Juni 1922.)

Wir haben die Ehre, Ihnen Bericht und Antrag über die Bewilligung der Nachtragskredite für das Jahr 1922, erste Folge, vorzulegen.

Die Gesamtsumme der für die allgemeine Verwaltung erforderlichen Kredite beträgt Fr. 16,565,102

Der Hauptteil entfällt auf die Verzinsung und die Emissionskosten des neuen Anleihens von 1922, nämlich. Fr. 10,677,871

Einige Nachtragskredite sind die Folge von Beschlüssen, die Ihre Behörde nach erfolgter Genehmigung des Voranschlages gefasst hat. Für dringliche Massnahmen sind von uns, unter Vorbehalt Ihrer Genehmigung, Vorschüsse bewilligt worden. An wichtigeren Krediten erwähnen wir, soweit zutreffend unter Verweisung auf die massgebenden besonderen Bundesbeschlüsse (BB.):

Politisches Departement.

I d. 31. Kosten des Völkerbundes.	Fr.	379,000
II. 4. b. Unterstützung arbeitsunfähiger Auslandschweizer	»	300,000

Departement des Innern.*III. Oberbauinspektorat.*

III. Beiträge an öffentliche Werke.

16. Rheinregulierung von der Illmündung bis zum Bodensee (BB.).	»	450,000
---	---	---------

Übertrag	Fr.	11,806,871
----------	-----	------------

Übertrag Fr. 11,806,371

IV. Direktion der eidgenössischen Bauten.

IV. c. 1. Ankauf einer Liegenschaft zur Unterbringung des Zollamtes Riehen	Fr.	125,000
5. Ankauf des Postgebäudes Küsnacht (Zürich) (BB.)	»	200,000
6. Ankauf des Postgebäudes Bischofszell (BB.)	»	110,800
8. Ankauf einer Liegenschaft für das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern (BB.)	»	258,000

V. Inspektion für Forstwesen, Jagd- und Fischerei:

I. 7. Beiträge an Aufforstungen und damit verbundene Verbaue	»	150,000
8. Beiträge an die Anlage von Abfuhrwegen und Einrichtungen für den Holztransport	»	1,000,000

VII. Gesundheitsamt:

2. c. Gesundheitswesen	»	200,000
----------------------------------	---	---------

Finanz- und Zolldepartement.*V. Zollverwaltung:*

VII. Verschiedenes. 5. Bussenanteile	»	160,000
--	---	---------

Volkswirtschaftsdepartement.*III. Abteilung für Landwirtschaft:*

15. Bodenverbesserungen	Fr.	2,000,000
-----------------------------------	-----	-----------

Zusammen Fr. 16,005,171

Dazu kommt die durch Bundesbeschluss vom 8. April 1922 vorgenommene Erhöhung des Voranschlagskredites F. I. 7. 2. Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Industrie und Gewerbe, gewerbliche und industrielle Berufsbildung, Lehrlingsprüfungen, um

» 31,600

Der Rest von
setzt sich zusammen aus einer Reihe vieler kleinerer Beträge, wobei Fr. 17,500 für das Militärdepartement inbegriffen sind.

» 528,331

Gesamtsumme Fr. 16,565,102

Die von den Regiebetrieben eingestellten Nachtragskredite im Betrage von Fr. 435,000 beeinflussen die Verwaltungsrechnung nicht.

Den Mehrausgaben stehen zum Teil Minderausgaben auf andern Krediten oder Mehreinnahmen gegenüber.

* * *

Erster Abschnitt.

Tilgung und Verzinsung.

I. Eidgenössische Anleihen Fr. 10,677,371

B. Verzinsung Fr. 9,676,908

a. Feste Anleihen.

23. 5 ½ % Anleihen von 1922 von Fr. 300,000,000
Marchzins auf den zwischen dem 4. Februar
und dem Beginn der Laufzeit des ersten Cou-
pons liberierten Titeln . . . Fr. 1,426,908
Halbjahreszins, fällig am

1. September 1922 . . . » 8,250,000

*C. Provision und Spesen auf der Tilgung und Ver-
zinsung der Anleihen* Fr. 200,463

Kommission auf der Einlösung des Coupons
Nr. 1 des 5 ½ % Anleihens von 1922.

¼ % auf Fr. 8,250,000 Fr. 20,625

Kommission auf der Rückzahlung der 5 % drei-
jährigen Kassenscheine von 1919.

⅛ % auf Fr. 143,870,600 Fr. 179,838

Bei der Aufstellung des Voranschlages für 1922
haben wir die Kommission für die Rückzahlung der
Kassenscheine nicht eingestellt, weil nicht voraus-
gesehen werden konnte, in welchem Masse eine Kon-
version möglich sein werde. Infolge der unerwarteten
Entwicklung des Geldmarktes sind keine Kassen-
scheine zur Konversion angemeldet worden.

D. Emissionskosten der Anleihen » 800,000

13. 5 ½ % Anleihen von 1922.

Die Emissionskosten für dieses Anleihen betragen Fr. 4,001,500.
Wir beabsichtigen, diese Summe in fünf Jahresraten zu tilgen und
stellen daher das Betreffnis für 1922 ein.

Dritter Abschnitt.

Departemente.

A. Politisches Departement.

I. Abteilung für Auswärtiges Fr. 546,625

b. Gesandtschaften Fr. 21,592

12. Gesandtschaft in Washington.

a. 2. Teuerungszulagen Fr. 4,466

Wir haben uns veranlasst gesehen, die Zulagen für das fest angestellte Personal der schweizerischen Gesandtschaften neu zu ordnen. Darnach werden die Zulagen nach den Lebensverhältnissen des Verwendungsortes und dem Familienstande, unter Berücksichtigung der Kursverhältnisse, abgestuft. Der Herabsetzung der Zulagen für einzelne Dienstpflichtige stehen Erhöhungen gegenüber, die für die Gesandtschaft in Washington den vorstehenden und für die Gesandtschaft in Buenos-Aires und Stockholm den unmittelbar hiernach verlangten Nachtragskredit erforderlich machen.

13. Gesandtschaft in London.

a. 1. b. Beamte Fr. 6,500

Wir haben Herrn Dr. Paul Ritter zum Attaché der Gesandtschaft mit einem Minimalgehalt von Fr. 5000 gewählt und uns ausserdem veranlasst gesehen, den Gesandtschaftssekretär zum Sekretär I. Klasse mit der Mindestbesoldung von Fr. 9000 zu befördern, was eine Besoldungserhöhung von Fr. 1500 zur Folge hatte.

16. Gesandtschaft in Buenos-Aires.

a. 2. Teuerungszulagen Fr. 1,570
(Siehe Bemerkung zu Ziff. 12 hiervor.)

18. Gesandtschaft in Madrid.

a. 1. c. Aushilfskräfte » 1,896

Der Gesandtschaft wurde ein Kanzlist neu zugeteilt.

19. Gesandtschaft in Bukarest.

a. 1. c. Aushilfskräfte Fr. 2,860

In der Absicht, auf Beginn des Jahres 1922 von den sechs Aushilfskräften zwei zu entlassen, wurde seinerzeit der Kredit des Voranschlages unter Annahme von vier Aushilfskräften verhältnismässig herabgesetzt. Nachdem die Entlassungen stattgefunden haben, erweist sich dieser Kredit für die Besoldung der verbleibenden Aushilfskräfte, die nicht alle den gleichen Gehalt beziehen, als ungenügend.

22. Gesandtschaft in Stockholm.

a. 2. Teuerungszulagen Fr. 4,800
(Siehe Bemerkung zu Ziffer 12 hiervoor.)

c. *Konsulate* Fr. 66.033

27. Aufwendungen für das Personal.

a. 4. Konsularattachés Fr. 5,833

Am 1. März wurde dem Konsulat in Antwerpen ein Attaché zugeteilt.

a. 5. Kanzleisekretäre Fr. 42,600

Im weitem Ausbau der Personalorganisation unserer Konsulate sind neun Kanzleisekretäre aus den Aushilfskräften gewählt worden, wovon acht den Konsulaten in Besançon, Catania, Genua, Liverpool, Mailand, Mülhausen, Strassburg und Venedig zugeteilt wurden und einer vorläufig beim Konsulardienste der Abteilung für Auswärtiges verbleibt.

b. Ortszulagen Fr. 12,000

c. Familienzulagen » 5,600

Auch diese Nachtragskredite sind die Folge der Ernennung des Konsularattachés in Antwerpen und der erwähnten Kanzleisekretäre.

d. *Verschiedenes und Beiträge* Fr. 459,000

29. Eidgenössische Repräsentanten und Kommissarien Fr. 80,000

Die Handelsvertragsunterhandlungen mit Spanien und die internationale Konferenz von Genua erfordern grössere Aufwendungen als bei Aufstellung des Voranschlages vorausgesehen werden konnte. Im laufenden Jahre werden überdies Handelsvertragsunterhandlungen mit andern Staaten stattfinden, die eine starke Inanspruchnahme dieses Kredites zur Folge haben dürften. Der verlangte Nachtragskredit von Fr. 80,000 setzt sich aus folgenden mutmasslichen Ausgabenposten zusammen: Konferenz von Genua Fr. 35,000, Handelsvertragsunterhandlungen mit Spanien Fr. 13,000, andere Handelsvertragsunterhandlungen Fr. 32,000.

31. Kosten des Völkerbundes. Fr. 379,000

Im Voranschlage hatten wir den Beitrag der Schweiz an den Völkerbund auf Fr. 230,000 herabgesetzt und dieses Vorgehen mit dem Hinweis auf den Beschluss der zweiten Völkerbundsversammlung begründet, wonach vom 1. Januar 1922 an und bis zur Aufstellung eines neuen Verteilers die Kosten nach einem vorläufigen Verteiler getragen werden sollten, der den Erfordernissen der Billigkeit besser entspricht. In unserer Botschaft vom 4. Januar 1922 betreffend Ab-

änderung des Völkerbundsvertrages sind wir auf die Frage der Kostenverteilung näher eingetreten (Bundesbl. 1922, I, 23). Die die Verteilung der Kosten betreffenden Beschlüsse der zweiten Völkerbundsversammlung müssen, um rechtskräftig zu werden, von der Mehrheit der Mitgliedstaaten, der sämtliche im Völkerbundsrate vertretenen Staaten angehören müssen, ratifiziert werden. Da der Beschluss, der für 1922 einen neuen vorläufigen Kostenverteiler vorsah, mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit angenommen worden war, glaubten wir annehmen zu dürfen, dass er die Zustimmung aller im Völkerbundsrate vertretenen Staaten finden werde. Leider hat sich diese Annahme als unzutreffend erwiesen. Dem Generalsekretariate des Völkerbundes ist von der französischen Regierung mitgeteilt worden, dass sie hoffe, die Ratifikation zu erlangen, welche die Festsetzung des Verteilungsverfahrens in die Befugnis des Völkerbundsversammlung lege, dass sie aber beschlossen habe, den Beschluss betreffend die Anwendung eines vorläufigen Verteilers vom 1. Januar 1922 hinweg dem Parlamente nicht zur Ratifikation vorzulegen. Demzufolge sieht sich das Generalsekretariat des Völkerbundes gezwungen, von den Mitgliedstaaten für das Jahr 1922 noch den bisherigen Beitrag einzufordern. Der schweizerische Beitrag für 1922 beträgt nach der alten Verteilungsart Dollar 117,084. 28 oder rund 609,000 Schweizerfranken. Da der gewährte Kredit Fr. 230,000 beträgt, so ist ein Nachtragskredit von Fr. 379,000 erforderlich.

II. Innerpolitische Abteilung Fr. 304,500

2. Bureaukosten Fr. 4,500

Bis Ende April sind an Bureaukosten Fr. 4914. 80 ausgegeben worden, davon entfallen für Drucksachen Fr. 2523. 70, die einerseits für die reglementarischen Veröffentlichungen des Auswanderungsamtes und anderseits für die notwendigen Formulare des Einbürgerungsverfahrens und des Unterstützungswesens verwendet wurden. Unter diesen Umständen erscheint der Voranschlagskredit von Fr. 8500 als unzulänglich. Die Ausgaben der Abteilung belaufen sich im Jahre 1920 auf Fr. 12,205. 28 und im Jahre 1921 auf Fr. 11,763. 89. Da durch die Erweiterung des Unterstützungsdienstes, sowie die Einholung von Strafregistrauszügen des Heimatstaates für die Einbürgerungskandidaten (Anregung des Ständerates) die Bureauarbeiten und der Verbrauch an Formularen gegenüber dem Vorjahre sich vermehren, benötigen wir einen Nachtragskredit von Fr. 4500.

4. Unterstützungskosten.

b. Unterstützung arbeitsunfähiger Auslandschweizer Fr. 300,000

Der Voranschlagskredit von Fr. 300,000 für Unterstützung der zurückgekehrten arbeitsunfähigen Auslandschweizer ist ungenügend. Während diese Hilfstätigkeit im Jahre 1921 Fr. 358,287. 51 beanspruchte,* sind die Ausgaben in den vier Monaten Januar bis April 1922 bereits auf Fr. 215,927. 72 angestiegen, ohne dass die Hilfe für den einzelnen Unterstützungsfall reichlicher bemessen wurde als im Vorjahre. Die Zahl der unterstützungsbedürftigen d. h. ständig unterstützten Familien und Einzelpersonen hat sich seit der Aufstellung des Voranschlages 1922 wesentlich erhöht, namentlich durch neue Rückwanderer aus Russland. Die Unterstützung umfasste während der ersten vier Monate des laufenden Jahres 407 Unterstützungsfälle (276 Einzelpersonen und 131 Familien mit zusammen 381 Köpfen). Demgemäss beträgt der durchschnittliche monatliche Hilfsbetrag für den einzelnen Unterstützungsfall Fr. 132. 63 oder für eine Person Fr. 82. 16. Obschon es sich hier ausschliesslich um die Unterstützung arbeitsunfähiger Personen handelt, so hat gleichwohl auch auf diesem Gebiete die allgemeine Krisis erschwerend gewirkt, indem die Beiträge der Verwandten von Hilfsbedürftigen und der privaten Wohltätigkeit zurückgegangen sind. Der heutige Bedarf konnte nicht vorausgesehen werden, da die massgebenden Grundlagen sich nicht zum vornherein einschätzen liessen. Der Abbruch dieser Hilfsaktion würde für die betroffenen Personen ein Unglück bedeuten, da die gesetzliche kantonale und kommunale Armenpflege nicht in der Lage wäre, mit gleichwertigen oder einiger-massen hinreichenden Unterstützungsleistungen an die Stelle des Bundes zu treten.

B. Departement des Innern.

II. Abteilung für Kultur, Wissenschaft und

Kunst. Fr. 1.800

B. Schweizerische Landesbibliothek Fr. 800

1. Aufwendungen für das Personal.

a. Gehälter.

2. Aushilfskräfte Fr. 370

b. Teuerungszulagen » 430

Ein Angestellter der Landesbibliothek wurde Anfangs März dieses Jahres wegen Militärdienstes für zehn Wochen beurlaubt. Als Ersatz stellte die Postverwaltung der Bibliothek einen Beamten zur Verfügung. Es handelt sich um eine blosser Kreditverschiebung, die den Gesamtvoranschlag des Bundes nicht beeinflusst.

C. Archiv Fr. 1,000

1. Aufwendungen für das Personal.

a. Gehälter für Beamte. Fr. 1000

Gleiche Bemerkung wie unter Buchstabe B.

III. Oberbauinspektorat Fr. 450,000**III. Beiträge an Kantone für öffentliche Werke Fr. 450,000**

Nr. 16. Rheinregulierung von der Illmündung bis zum Bodensee; II. Ergänzungsbetrag. Bundesbeschluss vom 7. April 1922.

a. Jährlicher Bundesbeitrag an die gemeinschaftlich mit Österreich noch auszuführenden Vollendungsarbeiten.

1. Jahresbeitrag, jährlicher Höchstbetrag. Fr. 450,000

Die durch die frühern Bundesbeschlüsse bewilligten Beiträge sind erschöpft. Da die Arbeiten fortgesetzt werden, müssen voraussichtlich schon im Monat Mai 1922 die im Bundesbeschluss vom 7. April 1922 vorgesehenen Vorschusszahlungen beginnen. Wir beantragen Ihnen also, den 1. Jahresbeitrag auf Grund dieses Beschlusses zu bewilligen; er wird zur teilweisen Deckung der diesjährigen Geldvorschüsse verwendet.

IV. Direktion der eidgenössischen Bauten . . . Fr. 808,958**IV. Hochbauten Fr. 770,300**c. Neubauten Fr. 770,300

1. Zollamt Riehen, Ankauf der Liegenschaft Schultheiss an der Lörracherstrasse Nr. 164 und 166 Fr. 125,000.

Wegen des in Riehen herrschenden Wohnungsmangels war die Unterbringung des in dieser Ortschaft stationierten Zoll- und Grenzwachtpersonals bisher nur in unzureichender Weise und mit grossen Schwierigkeiten möglich. Für die Bekämpfung des Schmuggels ist ein zahlreiches Personal nötig. Ausserdem hat der Strassenverkehr stark zugenommen. Um im Zollhause an der Lörracherstrasse Nr. 165 weitere drei Wohnungen einzurichten, wäre ein Kredit von etwa Fr. 80,000 erforderlich gewesen. Im Dezember 1921 wurde in Erfahrung gebracht, dass die dem Zollhaus gegenüberliegende Liegenschaft Schultheiss, bestehend aus den Wohnhäusern Nr. 164 und

166 mit einem Nebengebäude und unüberbautem Gebiet, käuflich sei. Das Gebäude Nr. 166 enthält einen Verkaufsraum mit einer Zweizimmerwohnung, sowie im I., II. und Dachstock je eine dreizimmerige Wohnung mit Nebenräumen. Das angebaute Gebäude Nr. 164 enthält vier Wohnungen zu zwei Zimmern mit den nötigen Nebenräumen. In dem zu Nr. 166 gehörenden Nebengebäude stehen ein grösserer und zwei kleinere Räume von zusammen 100 m² Grundfläche zur Verfügung.

Durch den Ankauf der beiden Häuser zum Preise von Fr. 110,000 wurden auf 1. April 1922 acht Wohnungen mit reichlichen Nebenräumen gewonnen, während durch den zuerst in Aussicht genommenen Aufbau des Zollhauses Nr. 165 mit einem Kostenaufwande von wenigstens Fr. 80,000 höchstens drei Wohnungen hätten neu geschaffen werden können.

Nach dem bei den Akten liegenden Gutachten der eidgenössischen Baudirektion über den baulichen Zustand und den Wert der Gebäulichkeiten, kann das Kaufgeschäft für den Bund als ein vorteilhaftes bezeichnet werden; kommt doch der Kaufpreis für den m³ umbauten Raumes auf nur Fr. 39 zu stehen, während in der Umgebung von Basel die Baupreise für Wohngebäude heute noch auf Fr. 55 bis Fr. 60 für den m³ geschätzt werden. Es handelt sich um eine abträgliche Liegenschaft, die sich gut verzinsen wird.

Laut den vorliegenden Kaufverträgen d. d. 27. Dezember 1921 bzw. 26. Januar 1922 betragen die Kaufsummen:

a. für das Gebäude Lörracherstrasse Nr. 166 samt Hintergebäude	Fr. 75,000
b. für das Gebäude Lörracherstrasse Nr. 164	» 35,000
Zusammen	Fr. 110,000

Für zweckentsprechende Einrichtungs- und Ergänzungsarbeiten, einschliesslich Kanalisation und Einfriedigung, sowie für die Hälfte der Handänderungs- und Verschreibungskosten sehen wir einen Betrag vor von Fr. 15,000

so dass wir Sie um Bewilligung eines Kredites von . . Fr. 125,000 ersuchen müssen.

2. Zollgebäude in Berlingen (Thurgau)

Hausankauf Fr. 35,000

Das Zollamt in Berlingen am Untersee, welche Ortschaft regen Fischerei- und sonstigen Schiffsverkehr aufweist, befindet sich in dem in unmittelbarer Nähe des Landungsplatzes gelegenen Hause

des Maurermeisters Kern in Berlingen. Der Eigentümer hat unterm 15. Januar 1922 der Zollkreisdirektion in Schaffhausen ein Angebot zum Preise von Fr. 28,000 eingereicht und gleichzeitig mitgeteilt, dass im Falle Nichteintretens auf dieses Angebot, der Mietvertrag für das Zollbureau und die im gleichen Hause befindliche Grenzwächterwohnung gekündigt werde.

Da in Berlingen keine weitere Mietmöglichkeit besteht und auch kein geeignetes Land für einen Neubau ausfindig gemacht werden kann, sah sich die Zollverwaltung in die Zwangslage versetzt, den Ankauf des Hauses ins Auge zu fassen. Das Haus ist in gutem Zustande, enthält drei Vierzimmerwohnungen, sowie einen grösseren Raum im Erdgeschoss, der dermalen als Zollbureau benützt wird. Von der Hausfront hat man einen ungehinderten freien Ausblick auf den Hafenplatz und den See bis zum gegenüberliegenden badischen Ufer.

Nach dem Gutachten der Baudirektion wird der Wert der Liegenschaft wie folgt geschätzt:

1. Bodenwert etwa 500 m ² zu Fr. 15	Fr. 7,500
2. Wohngebäude	» 24,000
3. Magazinegebäude (baufällig)	» —
Zusammen	Fr. 31,500

Die verlangte Kaufsumme beträgt Fr. 28,000.

Wir ersuchen um Bewilligung nachstehender Beträge:

a. Kaufpreis für die Liegenschaft	Fr. 28,000
b. Ausgaben für Verschreibungskosten und für die notwendigsten Ausbesserungen am Gebäude	» 7,000
Zusammen	Fr. 35,000

3. Ehemalige Sauttersche Liegenschaft in Kreuzlingen, Hausankauf und Umbau zu Zollzwecken Fr. 12,200

Von dem bisher bewilligten Kredite
von Fr. 55,800
(Bundesbl. 1921, IV, 668 und Bundesbl.
1922, I, 492) entfallen auf Ankauf des Gebäudes und eines kleinen Stückes Gartenland. » 27,800
während Fr. 28,000
für Instandstellungsarbeiten vorgesehen waren.

Dieser Betrag erweist sich als unzureichend, weil der bauliche Zustand des Hauses viel schlechter ist, als ursprünglich angenommen werden konnte. Um die begonnenen Arbeiten zu Ende führen zu können, bedürfen wir eines Nachtragskredites von Fr. 12,200, womit die Kosten dieser Liegenschaft den Bund auf Fr. 68,000 zu stehen kommen. Da das Haus vier vollständige Dreizimmerwohnungen enthält, kommt die einzelne Wohnung immerhin noch wesentlich billiger zu stehen, als bei verschiedenen neuen Zollhäusern. Wir verweisen auf den bei den Akten liegenden Bericht unserer Baudirektion an die Oberzolldirektion vom 29. März 1922.

4. Zollgebäude in Caprino, Hausankauf Fr. 90,000

In Caprino am Luganersee besteht ein schweizerischer Grenzwachtposten, dessen Unterbringung für die Zollverwaltung stets mit Schwierigkeiten verbunden war, da Wohnhäuser in der Gegend nicht vorhanden sind. Dieser Umstand führte im Jahre 1899 zu einer Vereinbarung mit den Unternehmern Demarchi und Giambonini in Lugano, gemäss welcher letztere ein Gebäude nach vom Zolldepartement genehmigten Plänen zu erstellen hatten, das von der Zollverwaltung in Miete genommen wurde. Der Wert der Liegenschaft betrug damals Fr. 14,000, der Mietzins Fr. 500 im Jahr. Der Vertrag enthält die Klausel, dass nach Ablauf desselben auf 31. Dezember 1914 die Zollverwaltung verpflichtet sei, denselben von Jahr zu Jahr unter den gleichen Bedingungen zu erneuern, bis sie das Gebäude käuflich übernehmen werde.

Im Jahre 1901 wurde der Zins auf Fr. 600 erhöht, weil die Baukosten höher als veranschlagt zu stehen kamen. Im Jahre 1905 verlangte die Zollverwaltung den Aufbau eines weitem Stockwerkes und andere bauliche Änderungen, sowie den Ankauf von 300 m² Land zur Anlage eines Gemüsegartens. Infolge dieser Erweiterung wurde die Erhöhung des Mietzinses auf Fr. 1000 bewilligt, der wegen späterer Bauarbeiten auf Fr. 1140 heraufgesetzt wurde. Dieser Zins wird heute noch bezahlt.

Der Unterhalt des Gebäudes ist von den Eigentümern etwas vernachlässigt worden. Auch lassen die Aborte in gesundheitlicher Hinsicht zu wünschen übrig und das Trinkwasser ist, wie eine Untersuchung durch den Kantonschemiker ergeben hat, nicht einwandfrei. Die Zollverwaltung hat daher von den Eigentümern wiederholt die Änderung der Abortanlagen und die Errichtung eines den gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Pumpwerkes verlangt. Ein von den Eigentümern verlangter weiterer Zinsaufschlag auf Fr. 1600 wurde nur unter der Bedingung zugestanden, dass diese Änderungen

vorher ausgeführt würden. Die Folge waren gerichtliche Auseinandersetzungen.

Die Schwierigkeiten, mit den Eigentümern zu einer Einigung zu kommen und der Umstand, dass die Aussichten für einen Prozess für die Zollverwaltung nicht günstig lagen, haben schliesslich zum Versuch geführt, das Gebäude ins Eigentum des Bundes zu übernehmen. Mit den Eigentümern Demarchi und Giambonini einigte man sich auf einen Kaufpreis von Fr. 22,000. Dieser darf unter Zugrundelegung einer Verzinsung von 5—5½ % als dem heutigen Mietzins von Fr. 1140 entsprechend erachtet werden.

Den besondern Verhältnissen Rechnung tragend, haben wir das Finanz- und Zolldepartement ermächtigt, den Kauf abzuschliessen.

Durch die Handänderung sind Kosten im Betrage von etwa Fr. 500 zu erwarten, womit der Hausankauf zu stehen

kommen wird auf Fr. 22,500

Für die notwendigsten Instandstellungsarbeiten sehen wir einen Betrag vor von » 7,500

so dass wir um Bewilligung eines Kredites von Fr. 30,000 einkommen müssen.

5. Postgebäude in Küsnacht (Zürich),

Hausankauf Fr. 200,000

Unterm 21. Dezember 1921 haben Sie den Ankauf und den Umbau eines Postgebäudes in Küsnacht (Zürich) beschlossen und hierfür einen Kredit von Fr. 200,000 bewilligt (A. S. XXXVII, 879).

6. Postgebäude in Bischofszell, Haus-

ankauf Fr. 110,800

Für den Ankauf und den Umbau des der Munizipalgemeinde Bischofszell gehörenden Postgebäudes bewilligten Sie mit Beschluss vom 21. Dezember 1921 einen Kredit von Fr. 110,800 (A. S. XXXVII, 880).

7. Telephonegebäude Zürich-Selnau,

Ankauf eines Landstreifens Fr. 4,300

Das Postbureau Zürich-Selnau, das im Telephonegebäude Selnau untergebracht ist, wird täglich 7—8 mal durch Lastautomobile bedient, welche die abzuholenden Postgegenstände bei der Ladestelle im Hof entgegennehmen. Um zu dieser Ladestelle zu gelangen, müssen infolge der etwas beschränkten Raumverhältnisse des Hofes mit den Lastautomobilen verschiedene Bewegungen ausgeführt werden, welche die Inanspruchnahme eines Landstreifens der Durchfahrt Brandschenkestrasse-Dianastrasse bedingen.

Dieser Landstreifen gehört zum anstossenden Hause Dianastrasse Nr. 8. Seine Benützung wurde im Jahre 1915 vom frühern Eigentümer ohne weiteres erteilt; damals war allerdings der Automobilverkehr kleiner. Dessen Zunahme hat Unzukömmlichkeiten gezeitigt, so dass der heutige Hauseigentümer die erteilte Bewilligung zur Benützung des genannten Landstreifens auf Ende Dezember 1921 kündigte, in der Meinung immerhin, dass er die Weiterbenützung gegen eine jährliche Vergütung von Fr. 500 gestatten würde.

Diese Forderung ist zu weitgehend. Da übrigens die notwendigen Bewegungen mit den Motorlastwagen auch auf dem ebenfalls anstossenden Grundstück Dianastrasse Nr. 10 ausgeführt werden können, wurde mit dem Eigentümer dieses Hauses vereinbart, dass er den erforderlichen Landstreifen von rund 34 m² zum Preise von Fr. 65 für den m² der Eidgenossenschaft abtrete.

Die Kaufsumme beträgt demnach rund. Fr. 2,200

Hierzu kommen noch folgende Beträge:

a. Fertigungs- und Vermessungskosten etwa Fr. 280

b. Granitplattenbelag, gleich wie der im
übrigen Teile des Hofes bestehende, etwa » 1,820

» 2,100

so dass die Gesamtkosten betragen werden Fr. 4,300

Die Verzinsung dieses Betrages erfordert bei einem Zinsfuss von 5½ % rund Fr. 236 im Jahr. Die Ausgabe bleibt also um Fr. 264 unter der Forderung der jährlichen Vergütung des Eigentümers.

8. Ankauf einer Liegenschaft für das

Eidgenössische Versicherungsgericht Fr. 253,000

Für den Ankauf der Liegenschaft Adligenswilerstrasse Nr. 24 in Luzern, zum Zwecke der Unterbringung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, bewilligten Sie unterm 22. Dezember 1921 einen Kredit von Fr. 253,000 (A. S. XXXVII, 883).

IX. Mietzinse für die Zentralverwaltung Fr. 38,658

Bureaux Schanzeneckstrasse

Nr. 25 (Sektion für Ein- und Aus-
fuhr, Mietzins vom 12. Januar bis

31. Dezember 1922, marchzählig Fr. 38,658

Die Entwicklung der im ehemaligen Hotel Gotthard am Bubenbergplatz in Bern untergebrachten Dienstzweige «Arbeitsamt» und «Sektion für Ein- und Ausfuhr» erforderte vermehrte Arbeitskräfte. Da der Raum zur Beschaffung der nötigen Arbeitsplätze fehlte, musste eine anderweitige Unterbringung ins Auge gefasst

werden. Auf Anfang des Jahres bot sich eine günstige Mietgelegenheit, indem uns das Hotel Favorite an der Schanzeneckstrasse vorläufig für die Dauer eines Jahres zur Unterbringung von Verwaltungsbureaux angeboten wurde. Die in diesem Gebäude sofort verfügbaren 41 Räume erwiesen sich als sehr geeignet für Bureauzwecke, weshalb wir mangels einer andern Gelegenheit unsere Baudirektion ermächtigten, den Mietvertrag auf Grund eines jährlichen Mietzinses von Fr. 40,000 abzuschliessen (der verstorbene Pächter des Hotels bezahlte einen Jahreszins von Fr. 45,000). Der Bezug der Räume erfolgte am 12. Januar, so dass der im Jahre 1922 zu entrichtende Mietzins marchzählig Fr. 38,658 beträgt.

Durch den Umzug der Sektion für Ein- und Ausfuhr ins Hotel Favorite wurde die Möglichkeit geschaffen, dem Arbeitsamt im Hotel Gotthard mehr Platz anzuweisen und daselbst auch dessen Sektion für Arbeitsbeschaffung unterzubringen, die vorher im V. Stock des Hauses Nr. 7 am Bahnhofplatz eingerichtet war.

V. Inspektion für Forstwesen, Jagd und

Fischerei Fr. 1,150,000

I. Forstwesen.

7. Beiträge an Aufforstungen und damit verbundene
Verbaue Fr. 150,000

Abgesehen von der Durchführung verschiedener wichtiger Verbaubarbeiten und der notwendig gewordenen umfangreichen Wiederaufforstung von Windfallflächen des Föhnsturmes von 1919 sind, mangels Arbeitsgelegenheit, zahlreiche Verbaubar- und Aufforstungsprojekte rascher ausgeführt worden, als angenommen werden konnten. Der Voranschlagskredit von Fr. 850,000 wird daher zur Bestreitung der bereits zugesicherten und im Laufe des Jahres fällig werdenden Bundessubventionen nicht ausreichen.

8. Beiträge an die Anlage von Abfuhrwegen und
Einrichtungen für den Holztransport Fr. 1,000,000

Infolge der andauernden Arbeitslosigkeit und der besondern Eignung des Waldwegbaues zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit hat der Bau in letzter Zeit einen ungeahnten Umfang angenommen, wesentlich gefördert durch die getroffenen Massnahmen des Bundes zur Behebung der Arbeitslosigkeit und die damit in Verbindung stehenden ausserordentlichen Beiträge des Bundes und der Kantone.

Bei Aufstellung des Voranschlages liess sich die ausserordentliche Inanspruchnahme des Kredites für ordentliche Beiträge an Waldwegbauten durch solche, die als Notstandsarbeit durchgeführt werden,

nicht in dem Masse voraussehen, wie sie eingetreten ist. Um sich ein Urteil über die voraussichtliche Ausdehnung dieser Bauten zu bilden, haben wir durch unsere Inspektion für Forstwesen bei den Kantonen Erhebungen vornehmen lassen, welche Waldwegprojekte als Notstandsarbeiten voraussichtlich im Laufe des Jahres 1922 zur Anmeldung gelangen und für die Ausrichtung der gesetzlichen Bundesbeiträge in den Jahren 1922 und 1923 in Betracht fallen werden.

Darnach kommen 380 Wegprojekte mit einer Weglänge von rund 600 km und einem Gesamtkostenvoranschlag von rund Franken 10,900,000 in Betracht, wovon etwa Fr. 8,800,000 allein auf Arbeitslöhne entfallen. Der Bundesbeitrag, der zum grössten Teil im Laufe der Jahre 1922 und 1923 zur Ausrichtung gelangen wird, erfordert rund 2 Millionen Franken.

Zur Bestreitung der ordentlichen Bundesbeiträge an ausgeführte Arbeiten bedürfen wir eines Nachtragskredites von einer Million Franken. Den Restbetrag von Fr. 1,000,000 werden wir mit dem ordentlichen Voranschlagsposten von Fr. 600,000 in den Voranschlag für 1923 einstellen.

VI. Amt für Wasserwirtschaft Fr. 33,128

b. Sachaufgaben.

7. Schiffahrtsstudien Fr. 30,000

Wegen starker Belastung kann das Amt die Projektierungsarbeiten, welche die Rheinschiffahrtsfragen erfordern, nicht alle selbst besorgen. Es blieben drei Möglichkeiten: Einschränkung der Schiffahrtsstudien, Vermehrung des in Schiffahrtsfragen bewanderten Personals oder Übertragung von Arbeiten an Private. Durch die Einschränkung der fast ausschliesslich unsere Zufahrtsstrassen zum Meere betreffenden Studien wären wesentliche Landesinteressen beeinträchtigt worden. Wir erachteten die Zuweisung von Arbeiten an Private als die richtige Lösung. Bis Ende des Jahres bedürfen wir zu diesem Zwecke noch eines Kredites von Fr. 30,000.

13. Expertisen Fr. 3,128

Der Bundesrat hat zur Abklärung der Frage der Erteilung einer interkantonalen Konzession für eine Wasserkraftanlage mit Staubecken im Lank-List-Gebiet unterhalb Appenzell eine Expertenkommission ernannt; diese hat im Monat Februar ihren Schlussbericht erstattet und Rechnung im Betrage von Fr. 3128.15 gestellt. Der Voranschlagskredit «Expertisen» (Fr. 3000), auf den diese Ausgabe zu verrechnen ist, ist indessen bereits voll in Anspruch genommen.

VII. Gesundheitsamt Fr. 208,200

2. Sachausgaben.

c. Gesundheitswesen Fr. 200,000

Der im Voranschlage vorgesehene Kredit von Fr. 47,500 für die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten reicht infolge Auftretens grösserer Pockenepidemien in verschiedenen Gegenden unseres Landes im Jahre 1922 (siehe unsern Geschäftsbericht: Departement des Innern, Gesundheitsamt) bei weitem nicht aus, um die im Epidemiengesetze vorgesehenen Bundesbeiträge an die Auslagen auszurichten, die den Kantonen und Gemeinden durch die getroffenen Massnahmen erwachsen sind.

Die bis jetzt eingelangten Abrechnungen der Kantone weisen eine Gesamtausgabe von rund Fr. 446,000 auf, und die noch ausstehenden Entschädigungsforderungen für noch nicht erloschene Pockenepidemien können, nach den gemachten Erfahrungen, auf den Betrag von etwa Fr. 180,000 berechnet werden, so dass die Gesamtkosten der Bekämpfung der gegenwärtigen Pockenepidemien auf rund Fr. 626,000 zu schätzen sind. Der auszurichtende Bundesbeitrag (50 % nach Art. 8 des Epidemiengesetzes) ist daher auf Fr. 313,000 zu veranschlagen.

Zur Deckung dieser mutmasslichen Ausgaben stehen uns zur Verfügung:

Voranschlagskredit Fr. 47,500

Kreditübertragung aus dem Jahre 1921. » 66,351

Zusammen Fr. 113,851

Wir ersuchen daher um Bewilligung eines Nachkredites in der Höhe des noch fehlenden Betrages von Fr. 200,000.

f. Lebensmittelkontrolle.

1. Betriebskosten des Laboratoriums, Instruktionskurse für eidgenössische Lebensmittelexperten und Zollbeamte Fr. 8,200

Die im Art. 28 des Lebensmittelgesetzes vorgesehene Kontrolle der eingeführten Lebensmittel an der Grenze kann infolge der im Bestande des eingeschulten Zollpersonals vorgenommenen Änderungen nicht mehr mit der genügenden Sachkenntnis durchgeführt werden. Wir haben uns daher entschlossen, eine Anzahl Zollbeamte in besonderen Kursen einführen zu lassen. Reiseentschädigung und Taggelder belaufen sich auf rund Fr. 3200. Wir ersuchen daher um Gewährung des erforderlichen Nachkredites, da uns diese Verhältnisse erst nach der Aufstellung des Voranschlages für 1922 bekannt wurden.

C. Justiz- und Polizeidepartement.

IV. Polizeiabteilung Fr. 5,000

7. Kraftwagen und Fahrradverkehr.

a. Allgemeine Ausgaben. Fr. 5,000

Die Nachforderung ist durch folgende drei Umstände begründet, die bei Aufstellung des Voranschlages nicht vorausgesehen werden konnten: 1. Mehrkosten im Betrage von Fr. 2600, verursacht durch die Expertenkommission zur Beratung des Entwurfs eines Bundesgesetzes betreffend den Automobil- und Fahrradverkehr; 2. Beitrag von Fr. 2000 an die Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner zur Ausführung von Versuchsfahrten mit Kraftwagen (BRB. vom 25. November 1921); 3. Beitrag von Fr. 400 für eine Ehrengabe an das von der Union motocycliste suisse im Jahre 1922 auszuführende internationale Wettfahren (BRB. vom 21. Februar 1922).

D. Militärdepartement.

A. Verwaltungspersonal . . . Fr. 7,000

7. Abteilung für Sanität.

d. Taggelder und Reiseentschädigungen.

2. Militärversicherung Fr. 7,000

Die Vertretungen vor den Instruktionsrichtern des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes, die immer noch im Amte stehenden Expertenkommissionen in den Militärsanatorien, sowie die zahlreichen Erhebungen und Verhandlungen am Wohnorte der Patienten oder deren Vertreter, haben viel grössere Ausgaben zur Folge als bei der Aufstellung des Voranschlages vorgesehen werden konnte. Wir machen immerhin darauf aufmerksam, dass die getroffenen Massnahmen eine raschere Erledigung der Pensionierungsfälle ermöglichen und dadurch Minderausgaben für Krankengeld, Arztkosten usw. herbeigeführt werden.

K. Militäranstalten und Festungswerke. . Fr. 10,500

I. Militäranstalten.

b. Landerwerbungen und Servituten zur Erwerbung von

Schiessplätzen, Schiessseinrichtungen Fr. 10,500

Schon längere Zeit bildeten die ungünstigen Verhältnisse bezüglich der Wasserversorgung des Waffenplatzes Bière Gegenstand

einlässlicher Prüfung. Aus Berichten der Kasernenverwaltung, der eidgenössischen Bauinspektion Lausanne und namentlich aus Meldungen von Schul- und Kurskommandanten geht hervor, dass die bestehenden Quellen besonders gegen den Herbst hin beständig abnehmen und den Bedarf kaum mehr zu decken vermögen. Das führt nicht nur in gesundheitlicher Hinsicht zu schweren Nachteilen, sondern könnte besonders auch bei einem allfälligen Feuersausbruche den militärischen Anlagen (Kasernen und Zeughaus) grossen Schaden zufügen.

Im Sommer 1921 wurde der Kasernenverwaltung Bière eine neue Quelle angeboten, die dann aber von der Gemeinde Bière erworben wurde und für die Militäranstalten ausser Betracht fiel. Hierauf wurden Anstrengungen gemacht, um frische Quellen zu erschliessen. Eine solche ist sodann in der sogenannten «Combe du Frêne» an der Grenze zwischen den Gemeinden Bière und Gimel gefunden worden.

In technischer Hinsicht bietet diese Quelle den Vorteil, dass sie infolge der Höhenlage ohne Erstellung eines Pumpwerkes ausgenützt werden kann. Die Leistungsfähigkeit der Quelle ist auch im Herbst sehr gross (180 Minutenliter).

Der Kauf wurde im Januar 1922 abgeschlossen. Für die technisch einwandfreie Fassung der Quelle und ihre spätere Sicherstellung gegen Verunreinigung usw. war der Erwerb von rund 12,800 m² Land notwendig. Es handelte sich um den Ankauf von fünf kleinen Landstücken. Damit gewann der Bund grössere Freiheit in der Ausführung der für die Wasserfassung erforderlichen Arbeiten und für die spätere Durchführung der Massnahmen zum Schutze der Güte und der Kälte des Wassers.

Die Gesamtkosten für die Quelle und die Landteile betragen	Fr. 10,104
dazu kommen die Fertigungskosten und andere mit dem Landankauf verbundene Auslagen mit	» 400
oder rund	<u>Fr. 10,500</u>

E. Finanz- und Zolldepartement.

I. Finanzverwaltung.

A. Finanzbureau Fr. 400

b. Liegenschaftsverwaltung.

II. Waffenplatz Herisau-St. Gallen.

2. Sachausgaben.

e. Erstellung eines neuen Lageplanes Fr. 400

Die Verhandlungen über die Projektaufstellung konnten vor Abschluss des Voranschlagsentwurfes für das Jahr 1922 nicht beendet werden. Da die Arbeit noch im Winter 1921/22 ausgeführt werden musste, erteilten wir einen entsprechenden Vorschusskredit.

IV. Amt für Gold- und Silberwaren Fr. 5,520

1. Aufwendungen für das Personal. Fr. 4,220

a. Gehälter.

1. Beamte Fr. 2,220

Die Obliegenheiten eines ausgetretenen Aushilfsangestellten werden vorübergehend von einem Postbeamten besorgt.

Diese Ausgabe wird durch die Minderausgaben der Postverwaltung mehr als ausgeglichen.

2. Technische Aushilfskraft Fr. 2,000

Als Aushilfe für die Proben der nunmehr für die zweite Hälfte des Jahres in Aussicht genommenen bedeutenden ausserordentlichen eidgenössischen Münzprägungen muss für fünf Monate ein beedigter Gold- und Silberprobierer angestellt werden.

2. Sachausgaben Fr. 1,300

a. Bureaukosten Fr. 800

Die notwendig gewordene Beschaffung eines neuen Vervielfältigungsapparates für verschiedene Kreisschreiben und Formulare in Sachen der Bundesbeiträge für die Uhrenindustrie und des Goldverkehrs mit dem Auslande hat diese unvorhergesehene Mehrausgabe zur Folge.

b. Laboratoriumskosten Fr. 500

Infolge des beträchtlichen Mehrverbrauches von Gas und Chemikalien für die Proben der ausserordentlich gesteigerten Münzprägungen muss dieser Nachtragskredit nachgesucht werden. Diese Ausgabe wird durch vermehrte Einnahmen der Münzstätte ausgeglichen.

V. Zollverwaltung. Fr. 160,000

VII. Verschiedenes.

5. Bussenanteile Fr. 160,000

Im Voranschlage 1922 haben wir unter dieser Ausgabenrubrik einen Betrag von Fr. 90,000 vorgesehen, wobei gegenüber dem Vorjahr eine Vermehrung von Fr. 30,000 in Aussicht genommen worden war. Diese hat sich nicht als hinreichend erwiesen, da allein schon für

die ersten 3 Monate des Jahres 1922 eine Ausgabe für Bussenanteile von Fr. 112,000 zu verzeichnen ist. Die ausserordentliche Vermehrung dieser Ausgaben Summe ist darauf zurückzuführen, dass die Widerhandlungen gegen das Zollgesetz in einem Masse zugenommen haben, wie dies nicht vorausgesehen werden konnte. Das immer weitere Sinken der Valuta der frühern Zentralmächte einerseits und die eingetretene Erhöhung der schweizerischen Eingangszölle anderseits bilden für viele einen zu starken Anreiz, die in Deutschland, beziehungsweise Österreich gekauften Waren ohne Zollentrichtung einzubringen. Die Erhöhung dieses Ausgabenpostens bedeutet selbstredend nicht eine Vermehrung der Ausgaben, denn je höher sich die Summe für die ausbezahlten Bussenanteile beläuft, um so grösser wird der Einnahmeposten unter 2 c, Zollbussen, des Einnahmenvoranschlages.

VI. Steuerverwaltung Fr. 10,000

8. Mobiliaranschaffungen Fr. 10,000

Es ist übersehen worden, im Voranschlage einen Kredit einzustellen. Eine Belastung der Verwaltungsrechnung entsteht durch diese Kreditgewährung nicht, da die Mobiliarausgaben am Ende des Jahres auf die Inventarrechnung der Steuerverwaltung übertragen werden, die den Betrag verzinst und tilgt.

F. Volkswirtschaftsdepartement.

I. Abteilung für Industrie und Gewerbe Fr. 31,600

7. Gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

e. Lehrlingsprüfungen Fr. 31,600

Durch Bundesbeschluss vom 8. April 1922 ist dieser Kredit von Fr. 75,000 auf Fr. 106,600 erhöht worden.

III. Abteilung für Landwirtschaft Fr. 2,004,500

3. Stipendien Fr. 4,500

Bis Ende April sind auf Rechnung des im Voranschlage vorgesehenen Kredites von Fr. 5,000
angewiesen worden » 2,775
es verbleibt somit ein Kredit von Fr. 2,225

Nach der Stipendienkontrolle bedürfen wir für die Ausrichtung der bereits zugesicherten, noch im Laufe dieses Jahres fällig werdenden Studienstipendien (Winterhalbjahr 1921/22 und Sommerhalbjahr 1922)

Fr. 4,875

für Reisestipendien » 1,700

Zusammen Fr. 6,075

Voraussichtlich werden noch weitere Gesuche sowohl für Studienstipendien als auch für Reisestipendien eingehen, so dass auch der nachgesuchte Nachtragskredit von Fr. 4500 möglicherweise nicht ausreichen wird.

15. Bodenverbesserungen Fr. 2,000,000

Der im Voranschlage für das Jahr 1922 eingestellte Kredit von Fr. 5,000,000 erweist sich als unzulänglich. Bis heute sind darauf angewiesen worden:

Beiträge für vollendete Projekte, rund Fr. 3,086,000

Abschlagszahlungen an im Bau begriffene Projekte,
rund » 1,685,000

Zusammen Fr. 4,771,000

Der noch verbleibende Kredit von Fr. 229,000
reicht nicht mehr hin zur Auszahlung der Beiträge an vollendete Projekte, deren Abrechnungen uns von den Kantonen vor dem 1. Mai 1922 eingesandt worden sind, von uns aber noch nicht geprüft werden konnten.

Mit der Auszahlung kann nicht bis Ende des Jahres zugewartet werden, da es sich meist um Beiträge handelt, die schon in frühern Jahren zugesichert worden sind.

Wir schätzen die Höhe des noch notwendigen Kredites auf mindestens Fr. 2,000,000.

Bezüglich der von den Kantonen eingereichten Kreditbegehren für 1922 wie der Verpflichtungen des Bundes verweisen wir auf die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Voranschlag für das Jahr 1922.

V. a. Handelsabteilung Fr. 20,000

3. Handels- und Verkehrswesen Fr. 20,000

Das Volkswirtschaftsdepartement beschäftigt sich seit längerer Zeit gemeinschaftlich mit dem Zolldepartement mit der Aufstellung eines neuen Zollltarifs. Zur Bestreitung der Auslagen für die damit verbundenen umfangreichen Druckarbeiten reicht der zur Verfügung stehende Kredit von Fr. 21,500, aus dem noch die Auslagen für die Erneuerung der Handelsverträge, andere ausserordentliche Druckkosten, internationale Telegramme usw. zu bestreiten, sind, nicht aus.

V. c. Sektion für Ein- und Ausfuhr Fr. 135,000

Durch eine Reihe von neuen Verfügungen sind die Einfuhrbeschränkungen weiter ausgedehnt worden. Der Geschäftsverkehr der Sektion ist entsprechend angewachsen, so dass teilweise schon im Monat Januar 1922 die Verkehrsziffern in keinem Verhältnis zu den auf einen Monat entfallenden Voranschlagsbeträgen standen. Nachtragskredite werden auf folgenden Rubriken notwendig.

1. Aufwendungen für das Personal Fr. 135,000

a. Gehälter.

2. Aushilfskräfte. Fr. 60,000

Im April betrug die Ausgabe für 99 Aushilfskräfte — vorgesehen waren 69 — Fr. 18,923 und in den vier Monaten Januar/April Fr. 68 855. Darnach ergibt sich eine mutmassliche Jahresausgabe von Fr. 206,565. Da der Voranschlagskredit Fr. 146,000 beträgt, ist eine Überschreitung von rund Fr. 60,000 zu erwarten.

b. Teuerungszulagen Fr. 71,000

Entsprechend der vermehrten Zahl von Aushilfskräften und der dadurch bedingten Mehrausgaben für Besoldungen ist auch der Kredit für Teuerungszulagen zu erhöhen.

c. Taggelder und Reiseentschädigungen Fr. 4,000

Die Mehrausgaben haben ihre Ursache in dem Umstande, dass neuerdings Waren- und Preiskontrollen bei den Gesuchstellern erforderlich sind.

Regiebetriebe des Bundes.

VIII. Münzstätte.

A. Betriebsrechnung. Fr. 35,000

I. Mobilien. Fr. 35,000

Die von Mitte Dezember 1921 an unerwartet eingesetzte, ausgedehnte Prägung von Goldmünzen für Rechnung Dritter, namentlich aber die zufolge des Zusatzvertrages vom 9. Dezember 1921 zum

lateinischen Münzbundvertrag in Aussicht stehende Prägung von schweizerischen Fünffrankenstücken erforderten die Anschaffung mehrerer neuer Maschinen und Ersatzteile. Diese Anschaffungen konnten im ordentlichen Voranschlage für 1922 nicht vorgesehen werden. Die Fünffrankenprägung wird auch auf andern Posten Nachtragskredite notwendig machen, deren Höhe noch nicht feststeht.

XIV. Telegraphen- und Telephonverwaltung.

Kapitalrechnung	Fr. 400,000
<i>C. Betriebskapital</i>	<u>Fr. 400,000</u>

Durch Beschluss vom 11. März 1921 hat der Bundesrat auf Grund von Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Telegraphen- und Telephonverwaltung vom 10. Dezember 1907 der Marconi's Wireless Telegraph Co. Ltd. in London zu Handen einer zu gründenden schweizerischen Gesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb einer drahtlosen Telegraphenstation in der Schweiz erteilt.

Aus der Konzession sind folgende Hauptbestimmungen erwähnenswert. Die Konzessionsdauer beträgt 25 Jahre. Die Station ist fortgesetzt mit allen Neuerungen zu versehen, die im weitem Verlaufe praktisch verwendbar werden. Das Personal muss ausschliesslich aus Schweizerbürgern bestehen. Der Station werden vor allem solche Telegramme zur Beförderung überwiesen, für die die radiotelegraphische Beförderung vorteilhafter ist als der Drahtweg, insbesondere die Telegramme nach Ländern, mit denen die Schweiz nicht durch direkte Drähte verbunden ist, sofern der Aufgeber nicht den Drahtweg vorschreibt. Die Station soll einen unmittelbaren Verkehr im Umkreise bis auf wenigstens 2000 km gestatten. Es handelt sich somit um eine Kontinentalstation. Die Verkehrsteilung bildet den Gegenstand eines besonderen Vertrages der Gesellschaft mit der Telegraphenverwaltung. Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen hauptsächlich aus denjenigen Transitgebühren, die bei Drahtbeförderung den fremden Transitstaaten oder Kabelgesellschaften vergütet werden müssten. Von dem abgetretenen Verkehr fallen der Telegraphenverwaltung die Endgebühren zu. Wenn die Gesellschaft einen Reinertrag von über 6 % des Aktienkapitals erzielt, so hat sie die Hälfte des Mehrertrages jeweilen als Konzessionsabgabe der Telegraphenverwaltung abzuliefern. Andererseits verzichtet die Telegraphenverwaltung auf ihre Wortgebührenanteile, wenn und soweit der Reinertrag der Gesellschaft sonst unter 6 % sinken würde. Aus einem

allfälligen 6 % übersteigenden Reinertrag späterer Jahre sind vorerst die ungedeckten Gebührenanteile der Verwaltung aus früheren Jahren zu vergüten. Zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung sind jährliche Abschreibungen von 4—10 % auf Anlagen, Lizenzen, Mobiliar, Maschinen, Apparaten und Instrumenten zu machen. Die Abschreibungen haben stattzufinden, auch wenn die Bilanz der Gesellschaft einen Verlust aufweist. Dem Post- und Eisenbahndepartement sind als Aufsichtsbehörde die weitgehendsten Kontrollrechte über Bau und Betrieb der Station und über die Geschäftsführung der Gesellschaft gewährt. Der Sitz der Gesellschaft ist Bern. Der Verwaltungsrat muss mehrheitlich aus Schweizerbürgern bestehen, die in der Schweiz niedergelassen sind. Die Aufsichtsbehörde kann sich im Verwaltungsrate durch wenigstens ein Mitglied vertreten lassen. Der Bund kann die Station während der ersten zehn Jahre jederzeit gegen vollen Ersatz aller Vermögensnachteile zurückkaufen. Nach zehn Jahren ist der Rückkauf gegen Erstattung des blossen buchmässigen, durch regelmässige Abschreibungen verminderten Anlagewertes der Station möglich. Dazu kann in sehr beschränktem Umfang ein Zuschlag in Frage kommen, der auf dem zu 8 % kapitalisierten Reinertragsüberschuss über 6 % der letzten fünf Jahre fusst und jedenfalls $\frac{1}{3}$ des Aktienkapitals nicht übersteigen darf.

Die Gründe, die für die Erteilung einer solchen Konzession und gegen den Bau und Betrieb in Regie sprechen sind folgende: Die Organisation des radiotelegraphischen Verkehrs zwischen festen Stationen des Kontinents befindet sich noch in den Anfängen und die Anbahnung von neuen Verkehrsbeziehungen ist keine leichte Aufgabe. Wegen der engen Verbindung der schweizerischen Gesellschaft mit der englischen Marconigesellschaft und durch diese mit den zahlreichen, zum Marconikonzern gehörenden Gesellschaften und Stationen wird ihr die Anknüpfung von Verkehrsbeziehungen bedeutend leichter fallen, als einer staatlichen Verwaltung, die auf dem Gebiete der drahtlosen Telegraphie als Neuling auftritt.

Die Radiotelegraphie ist zurzeit in elektrotechnischer Hinsicht noch in voller Entwicklung begriffen. Sie ist zudem ein ganz eigenartiger Zweig der Telegraphie und erfordert zur erfolgreichen Anwendung ein auserlesenes, für diesen Zweck besonders herangebildetes Personal, worüber die Schweiz noch nicht verfügt. Es erschien daher angezeigt, die Radiotelegraphie zunächst durch die private Initiative einführen und betreiben zu lassen, der eine reiche Erfahrung zur Seite steht. Die finanzielle Beteiligung der Marconigesellschaft bürgt dafür, dass diese weltbekannte Firma ein eigenes Interesse daran hat, die Leistungsfähigkeit der Station zum Nutzen unserer Verkehrsbedürfnisse durch Verbesserung der technischen Ausrüstung und der

Betriebsmethoden möglichst zu steigern. Hätte die Verwaltung selber eine Radiostation gebaut und betrieben, so hätte sie für den Betrieb grössere Geldopfer bringen müssen, als ihr Einnahmen durch die Verkehrsabtretung an die Marconigesellschaft voraussichtlich in der ersten Zeit entgehen werden. Denn beim Eigenbetrieb würden die Einnahmen um vieles geringer sein, weil die engen Beziehungen der zu gründenden Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaften des Marconi-Konzerns fehlen würden. Diese Beziehungen sind es, die zur Förderung des Verkehrs zur Erleichterung der Eröffnung von Verkehrsbeziehungen usw. in hohem Masse beitragen. Sie sind von Bedeutung für die Heranziehung von Eingangsverkehr, namentlich aber auch für die Werbung von eigenem Vermittlungsverkehr. Ferner kann die Gesellschaft durch zweckmässige Reklame eine Werbetätigkeit entfalten, die beim Regiebetrieb ausgeschlossen wäre. Dieses Moment ist von solcher Bedeutung, dass beim Eigenbetrieb voraussichtlich kaum die Hälfte, vielleicht noch weniger Verkehr seinen Weg über die drahtlose Station nehmen dürfte, als beim Privatbetrieb. Eine staatliche Station könnte auch dem Verkehr nicht schon von Anfang an die gleichen Dienste leisten wie eine Marconistation.

Die der Marconi's Wireless Telegraph Company Ltd. erteilte Konzession ist inzwischen an die im Konzessionsakte vorgesehene schweizerische Gesellschaft übergegangen. Die Gründung erfolgte unter der im Handelsregister eingetragenen Firma «Marconi-Radiostation Aktiengesellschaft Bern». Das Grundkapital von Franken 1,800,000 ist eingeteilt in 3600 Aktien zu je Fr. 500 nominell. Davon hat die englische Gesellschaft an Zahlungsstatt für die Lieferung der betriebsfertigen Station, für Lizenzrechte usw. 2250 Aktien der Schweizerischen Gesellschaft zum Nominalwerte von zusammen Fr. 1,125,000 übernommen. Von den verbleibenden 1350 Aktien ist ein Teil aus Kreisen der Presse, der Bankwelt und durch Private gezeichnet worden.

Vom schweizerischen Standpunkt aus bedeutet der Besitz einer Radiostation mit wenigstens kontinentaler Reichweite ein Stück politischer und wirtschaftlicher Unabhängigkeit, indem sie ermöglicht, jederzeit über die Nachbarstaaten hinweg mit der Aussenwelt zu verkehren. Sie bildet gleichzeitig eine wertvolle Ergänzung der staatlichen Drahttelegraphie; sie wird insbesondere bei Verkehrsanhäufungen und Störungen von verwaltungseigenen internationalen Drahtleitungen den raschen Abfluss des Verkehrs sichern. Auch für den Transitverkehr ist die Station von Bedeutung. Ferner wird das Vorhandensein einer solchen Anlage dem Staate namhafte Ausgaben für die Erstellung kostspieliger neuer internationaler Drahtleitungen ersparen. Da der Station besonders der Übersee-

verkehr zugewiesen ist, steht eine Beschleunigung dieser Nachrichten zu erwarten, womit die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Handelskreise im Überseehandel wesentlich gefördert wird.

Angesichts der Notwendigkeit der drahtlosen Station für die schweizerische Volkswirtschaft, sowie des engen Zusammenhanges mit der staatlichen Telegraphie ist es angezeigt, dass der Bund das Unternehmen auch finanziell unterstütze, wie dies in andern Staaten zur Sicherstellung und Förderung des elektrischen Nachrichtendienstes geschieht. Diese Unterstützung soll in Form einer Aktienbeteiligung erfolgen. Die finanzielle Gefahr ist für den Bund bedeutend geringer, als wenn eine solche Station für den Regiebetrieb gebaut worden wäre.

* * *

Genehmigen Sie die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 2. Juni 1922.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Dr. Haab.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

**die Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1922
(erste Folge).**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 2. Juni 1922,
beschliesst:

Dem Bundesrate werden für das Jahr 1922 folgende Nach-
tragskredite bewilligt:

Erster Abschnitt.**Tilgung und Verzinsung.****I. Eidgenössische Anleihen.**

	Fr.	Fr.
B. Verzinsung.		
a. Feste Anleihen	9,676,908	
C. Provisionen und Spesen auf der Tilgung und Verzinsung der Anleihen	200,463	
D. Emissionskosten der Anleihen	800,000	
		10,677,371

Dritter Abschnitt.**Departemente.****A. Politisches Departement.****I. Abteilung für Auswärtiges.****b. Gesandtschaften.**

12. Gesandtschaft in Washing- ton.	Fr.	
a. 2. Teuerungszulagen	4,466	
13. Gesandtschaft in London		
a. 1. b. Beamte	6,500	
16. Gesandtschaft in Buenos Aires.		
a. 2. Teuerungszulagen	1,570	
Übertrag	12,536	10,677,371

	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	12,536		10,677,371
18. Gesandtschaft in Madrid.			
a. 1. c. Aushilfskräfte . .	1,896		
19. Gesandtschaft in Bukarest.			
a. 1. c. Aushilfskräfte . .	2,360		
22. Gesandtschaft in Stockholm.			
a. 2. Teuerungszulagen .	4,800		
c. Konsulate.			
27. Aufwendungen für das Personal.			
a. 4 Konsularattachés . .	5,833		
a. 5 Kanzleisekretäre . .	42,600		
b. Ortszulagen	12,000		
c. Familienzulagen . . .	5,600		
d. Verschiedenes und Beiträge.			
29. Eidg. Repräsentanten und Kommissarien	80,000		
31. Kosten des Völkerbundes	379,000		
		546,625	

II. Innerpolitische Abteilung.

2. Bureaukosten	4,500		
4. Unterstützungskosten.			
b. Unterstützung arbeitsunfähiger Auslandschweizer	300,000		
		304,500	
			851,125

B. Departement des Innern.

II. Abteilung für Kultur, Wissenschaft und Kunst.

B. Schweizerische Landesbibliothek.

1. Aufwendungen für das Personal:			
a. Gehälter.			
2. Aushilfskräfte . . .	370		
b. Teuerungszulagen . . .	430		
		800	
Übertrag		800	11,528,496

	Fr.	Fr.
Übertrag	800	11,528,496

C. Archiv.

1. Aufwendungen für das Personal:

	Fr.	
a. Gehälter für Beamte	1,000	
		1,000

III. Oberbauinspektorat.III. Beiträge an Kantone
für öffentliche Werke:

16. Rheinregulierung von der Illmündung bis zum Bodensee	450,000
---	---------

IV. Direktion der eidg. Bauten.

IV. Hochbauten:

c. Neubauten:

	Fr.
1. Zollamt Riehen, Ankauf	125,000
2. Zollgebäude Berlingen, Ankauf	35,000
3. Ehemalige Sauttersche Liegenschaft in Kreuzlingen; Ankauf und Umbau	12,200
4. Zollgebäude in Caprino, Ankauf	30,000
5. Postgebäude in Küsnacht (Zürich), Ankauf	200,000
6. Postgebäude in Bischofszell, Ankauf	110,800
7. Telephonegebäude Zürich-Selnau, Ankauf von Land	4,300
8. Ankauf einer Liegenschaft für das Eidg. Versicherungsgericht in Luzern	253,000
	<u>770,300</u>

IX. Mietzinse für die Zentralverwaltung

38,658

808,958

Übertrag	1,260,758	11,528,496
----------	-----------	------------

	Übertrag	Fr. 1,260,758	Fr. 11,528,496
V. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei.			
I. Forstwesen:	Fr.		
7. Beiträge an Aufforstungen	150,000		
8. Beiträge an die Anlage von Abfuhrwegen usw.	1,000,000		
		1,150,000	
VI. Amt für Wasserwirtschaft.			
b. Sachausgaben:	Fr.		
7. Schifffahrtsstudien	30,000		
13. Expertisen	3,128		
		33,128	
VII. Gesundheitsamt.			
2. Sachausgaben:	Fr.		
c. Gesundheitswesen	200,000		
f. Lebensmittelkontrolle:			
1 Betriebskosten des Labora- toriums usw.	3,200		
		203,200	
			2,647,086
C. Justiz- und Polizeidepartement.			
IV. Polizeiabteilung.			
7. Krafwagen- und Fahrradverkehr.			
a. Allgemeine Ausgaben			5,000
D. Militärdepartement.			
A. Verwaltungspersonal.			
7. Abteilung für Sanität:			
a. Taggelder und Reiseentschädigungen			
2. Militärversicherung		7,000	
K. Militäranstalten und Festungswerke.			
I. Militäranstalten			
b. Landerwerbungen und Servituten zur Erwerbung von Schiessplätzen, Schiess- einrichtungen		10,500	
			17,500
	Übertrag		14,198,082

Fr.
Übertrag 14,198,082

E. Finanz- und Zolldepartement.

I. Finanzverwaltung.

A. Finanzbureau.

b. Liegenschaftsverwaltung:

II. Waffenplatz Herisau-St. Gallen

2. Sachausgaben.

e. Erstellung eines neuen Lage-	Fr.
planes.	400

IV. Amt für Gold- und Silberwaren.

1. Aufwendungen für das Personal.

a. Gehälter:	Fr.
1. Beamte	2,220
2. Technische Aushilfs-	
kraft	2,000

2. Sachausgaben.

a. Bureaukosten	800
b. Laboratoriumskosten	500
	5,520

V. Zollverwaltung.

VII. Verschiedenes.

5. Bussenanteile	160,000
----------------------------	---------

VI. Steuerverwaltung.

8. Mobiliaranschaffungen	10,000
	175,920

F. Volkswirtschaftsdepartement.

I. Abteilung für Industrie und Gewerbe.

7. Gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

e. Lehrlingsprüfungen	Fr.
	31,600

Übertrag	31,600 14,374,002
----------	-------------------

		Fr.	Fr.
	Übertrag	31,600	14,374,002
III. Abteilung für Landwirtschaft.			
		Fr.	
3. Stipendien		4,500	
15. Bodenverbesserungen	2,000,000		
		<u>2,004,500</u>	
Va. Handelsabteilung.			
3. Handels- und Verkehrswesen			20,000
Vc. Sektion für Ein- und Ausfuhr.			
1. Aufwendungen für das Personal.			
a. Gehälter:		Fr.	
2. Aushilfskräfte	60,000		
b. Teuerungszulagen	71,000		
c. Taggelder und Reiseentschädigungen	4,000		
		<u>135,000</u>	
			<u>2,191,100</u>
	Verwaltungsrechnung		<u>16,565,102</u>

Regiebetriebe des Bundes.

VIII. Münzstätte.

A. Betriebsrechnung:			
I. Mobilien			35,000

XIV. Telegraphen- und Telefonverwaltung.

Kapitalrechnung.

C. Betriebskapital		400,000	
	Regiebetriebe des Bundes		<u>435,000</u>



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1922, erste Folge. (Vom 2. Juni 1922.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1503
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1922
Date	
Data	
Seite	477-508
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 355

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.